

Katholische kirchliche Körperschaft
des Kantons Freiburg

REGLEMENT

vom 6. Oktober 2007

**über die kirchliche
Verwaltungsrechtspflege**

(KVRR)

Reglement

vom 6. Oktober 2007

über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 58 Abs. 1 Bst. b und 78 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut oder St),

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (Exekutivrat) vom 15. Mai 2006,

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

1. TITEL ALLGEMEINER TEIL

1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Reglements

Dieses Reglement regelt:

- a) das Verfahren für Verfügungen und andere Entscheide der Organe der kirchlichen Körperschaften;
- b) das Verfahren für Streitigkeiten, die der Justizkommission zu unterbreiten sind;
- c) die Organisation der Justizkommission;
- d) die Veröffentlichung der Entscheide der Justizkommission.

Art. 2 Begriffe

¹ Der *Zwischenentscheid* ist ein Entscheid, der während des laufenden Verfahrens und in einem Stadium vor Erlass des Endentscheids getroffen wird.

² *Vorsorgliche Massnahmen* sind Massnahmen zur Regelung einer dringlichen Situation im Interesse einer Partei oder beider Parteien für die Dauer des Prozesses, in Erwartung des Endentscheides

³ Unter *Devolutiveffekt* ist der Umstand zu verstehen, dass nach Einreichung der Beschwerde die Zuständigkeit zur Behandlung der Angelegenheit ausschliesslich auf die Beschwerdebehörde übergeht.

⁴ *Vorfragen* sind Fragen, die einer Beantwortung bedürfen, bevor auf die Hauptfrage näher eingetreten wird.

⁵ Das *Kirchenrecht* ist das Recht der katholischen Kirche.

⁶ Das *Staatskirchenrecht* ist das Recht, das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelt.

⁷ Die *Kirchenbehörden* sind die Behörden der römisch-katholischen Kirche.

⁸ *Staatskirchenrechtliche Behörden* sind Behörden der kirchlichen Körperschaften.

Art. 3 Kirchliche Körperschaften (Art. 3 und 37 St)

Kirchliche Körperschaften sind:

- a) die pfarreilichen kirchlichen Körperschaften (die Pfarreien);
- b) die kantonale kirchliche Körperschaft (kantonale Körperschaft);
- c) die Pfarreiverbände (Art. 37 St).

Art. 4 Organe der Pfarrei (Art. 20 St)

Die Organe der Pfarrei sind:

- a) die Pfarreiversammlung;
- b) der Pfarreirat.

Art. 5 Organe der kantonalen Körperschaft (Art. 53 St)

Die Organe der kantonalen Körperschaft sind:

- a) die Versammlung;
- b) der Exekutivrat;
- c) die Justizkommission.

Art. 6 Organe des Pfarreiverbandes (Art. 106 PR)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren;
- d) die in den Statuten des Verbandes vorgesehenen weiteren Organe.

Art. 7 Entscheide

¹ Verfügungen und andere Entscheide (die Entscheide) sind verbindliche Anordnungen, die im Einzelfall in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen werden und die:

- a) Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben;
- b) das Bestehen, das Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen;
- c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten.

² Als solche gelten auch die Zwischenentscheide, die Vollstreckungsentscheide, die Vorentscheide sowie die Entscheide, die im Rahmen der in den Artikeln 88 bis 97 vorgesehenen besonderen Verfahren getroffen werden.

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Entscheide.

Art. 8 Unanwendbarkeit

¹ Dieses Reglement gilt nicht für:

- a) verwaltungsinterne Handlungen wie Anordnungen über Organisation und Arbeitsweise;
- b) Entscheide auf dem Gebiet der Kirchensteuern;

- c) Entscheide über die Anstellung von Personal und die Stellenwechsel, soweit es sich um privatrechtliche Arbeitsverhältnisse handelt;
- d) die sich aus der Aufsichtsgewalt ergebenden Inspektionsmassnahmen;
- e) Verwaltungsangelegenheiten, die aufgrund ihrer Natur auf der Stelle durch sofort vollstreckbaren Entscheid erledigt werden müssen.

² Besteht eine Lücke, so sind die Bestimmungen dieses Reglements jedoch anwendbar, wenn die besondere Natur der Angelegenheit dem nicht entgegensteht.

Art. 9 Ergänzende und Spezialvorschriften

¹ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Kirchenrechts, die ein Verfahren detaillierter regeln.

² Dies gilt auch für die in einem anderen Reglement erlassenen Spezialvorschriften.

2. KAPITEL

Grundsätze für die administrative Tätigkeit

Art. 10 Allgemeine Grundsätze

¹ Bei ihrer Tätigkeit beachtet die Behörde folgende allgemeine Grundsätze:

- a) das öffentliche Interesse;
- b) die Gesetzmässigkeit;
- c) die Gleichbehandlung;
- d) die Verhältnismässigkeit;
- e) Treu und Glauben;
- f) das Willkürverbot.

² Sie hat innert angemessener Frist zu entscheiden und jeden überspitzten Formalismus zu unterlassen.

Art. 11 Ermessen

Bei der Ausübung ihres Ermessens richtet sich die Behörde nach objektiven und vernünftigen Kriterien. Sie wählt die den Umständen am besten angepasste Massnahme.

Art. 12 Anwendung des Rechts

¹ Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Sie überprüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Gültigkeit der auf den Einzelfall anwendbaren Vorschriften.

3. KAPITEL*Parteien sowie Vertreter und Beistände***Art. 13** Parteistellung

¹ Als Parteien gelten:

- a) die Personen, deren Rechte und Pflichten vom zu treffenden Entscheid berührt werden könnten;
- b) die übrigen Rechtssubjekte, Organisationen und Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht;
- c) die Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat.

Art. 14 Verfahrensfähigkeit

¹ Jede Partei, die nach dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht selbständig oder mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beziehungsweise mit der Genehmigung einer Behörde handeln kann, ist unter den gleichen Voraussetzungen in kirchlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren handlungsfähig.

² Natürliche Personen, die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind, sind ab dem vollendeten sechzehnten Altersjahr verfahrensfähig, sofern sie zurechnungsfähig sind.

Art. 15 Vertretung und Verbeiständung

a) Allgemeine Regeln

¹ Die Parteien können sich in jedem Verfahrensabschnitt vertreten lassen, wenn nicht eine Gesetzes- oder Reglementsbestimmung oder die

Erfordernisse der Instruktion verlangen, dass sie persönlich handeln. Sie können sich auch verbeiständen lassen.

² Der Vertreter oder Beistand muss handlungsfähig sein.

³ Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Reichen mehr als zehn Personen eine kollektive Eingabe oder individuelle Eingaben mit gleichem Inhalt ein, so kann die Behörde sie auffordern, einen oder mehrere Vertreter zu bestellen. Werden diese nicht innert der gesetzten Frist bestellt, so bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter aus dem Kreis der Gesuchsteller.

Art. 16 b) Besondere Fälle

Vor der Justizkommission können als Vertreter oder Beistand nur tätig sein:

- a) die zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen;
- b) andere, für diese Art von Streitsachen qualifizierte Personen. Der Entscheid obliegt dem Präsidenten der Kommission. Er kann mit Beschwerde bei der Justizkommission angefochten werden.

2. TITEL **Verfahren**

1. KAPITEL

Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Zuständigkeit

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Zuständigkeit der Behörden wird durch das Statut, das Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat oder eine Reglementsbestimmung festgelegt.

² Sie kann nicht durch Vereinbarung zwischen der Behörde und den Parteien begründet oder geändert werden.

Art. 18 Prüfung der Zuständigkeit

¹ Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Erachtet sie eine andere Behörde als zuständig, so überweist sie ihr ohne Verzug die Akten und teilt dies den Parteien mit.

³ Ist die Behörde im Zweifel über ihre Zuständigkeit, so pflegt sie darüber einen Meinungs austausch mit der Behörde, die sie für zuständig hält.

Art. 19 Bestreitung durch eine Partei

Bestreitet eine Partei die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit einer Behörde, so trifft diese über den Streitpunkt einen Zwischenentscheid.

Art. 20 Zuständigkeitskonflikte (Art. 146 PR)

¹ Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Behörden werden die Akten an die Justizkommission überwiesen.

² Diese entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung und überweist die Akten an die Behörde, die sie für zuständig erklärt. Ihr Entscheid ist endgültig.

2. Fristen

Art. 21 Berechnung

¹ Die nach Tagen bestimmten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Mitteilung oder auf das auslösende Ereignis folgt.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anderen Feiertag oder einem Feiertag gleichgestellten Tag, so endet sie am nächsten Werktag.

Art. 22 Einhaltung

¹ Eine Frist gilt als eingehalten, wenn eine schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird.

² Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als eingehalten.

³ Gibt die Behörde irrtümlicherweise eine längere als die gesetzliche Frist an, so entstehen der Partei daraus keine Nachteile, wenn sie gutgläubig die angegebene Frist eingehalten hat.

Art. 23 Erstreckung

¹ Eine durch das Statut oder eine Reglementsbestimmung festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden.

² Eine behördlich gesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht. Sie kann nicht mehr als zweimal verlängert werden.

³ Lehnt die Behörde es ab, eine Frist zu erstrecken, so verfügt der Gesuchsteller über eine Frist von drei Tagen seit der Mitteilung der Ablehnung, um die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Art. 24 Stillstand

Die durch das Statut, eine Reglementsbestimmung oder durch die Behörde nach Tagen oder Monaten bestimmten Fristen stehen still:

- a) vom Gründonnerstag bis und mit dem Sonntag nach Ostern;
- b) vom 24. Dezember bis und mit dem 5. Januar;
- c) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Art. 25 Wiederherstellung

¹ Eine nicht eingehaltene Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die Partei oder ihr Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist unter Angabe des Grundes spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses einzureichen; zudem muss die versäumte Rechtshandlung innert der wiederhergestellten Frist nachgeholt werden.

3. Ablauf des Verfahrens

Art. 26 Grundsätze

¹ Das Verfahren ist schriftlich. Bei Bedarf kann die Behörde das Verfahren auch mündlich durchführen.

² Die Beratungen der Behörde sind nicht öffentlich.

Art. 27 Vorladung

¹ Die Personen, deren Erscheinen sich als nötig erweist, werden von der Behörde mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich vorgeladen. Dringende Fälle und gegenteilige Abmachungen bleiben vorbehalten.

² Die Vorladung ist zu unterzeichnen; sie muss den Zweck des Erscheinens und die allfälligen Folgen eines Versäumnisses nennen.

Art. 28 Mitteilungen

a) Ordentliches Vorgehen

¹ Die Behörde stellt ihre Mitteilungen durch die Post zu, wenn nötig als eingeschriebene Sendung mit oder ohne Empfangsbescheinigung.

² Ist die Partei vertreten, so stellt die Behörde ihre Mitteilungen dem Vertreter zu, solange sie nicht über die Beendigung des Auftrags unterrichtet worden ist.

Art. 29 b) Veröffentlichung

Die Mitteilungen werden im Amtsblatt der Kantons Freiburg veröffentlicht, wenn weder der Wohnsitz oder der Sitz des Adressaten bekannt ist noch ein Vertreter bekannt und erreichbar ist;

Art. 30 Sprache

a) Im Allgemeinen

¹ Das Verfahren wird auf Französisch oder auf Deutsch durchgeführt, je nach der oder den Amtssprachen der kirchlichen Körperschaft, in der die Partei ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

² Dasselbe gilt für die Einsprache, die Wiedererwägung, die Revision, die Erläuterung und die Berichtigung.

³ Das Beschwerdeverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Entscheides durchgeführt.

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann teilweise oder ganz von der Regel nach Absatz 3 abgewichen werden.

Art. 31 b) Übersetzung

¹ Die Behörde weist Eingaben einer Partei, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, zurück, fordert den Verfasser auf, sich

dieser Sprache zu bedienen, und droht ihm an, auf die Eingabe nicht einzutreten, falls er der Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist nachkomme.

² Die Behörde kann von der Partei auch verlangen, eine Übersetzung der Beweisurkunden, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, vorzulegen. Wird die Übersetzung nicht innert der gesetzten Frist eingereicht, so geht die Behörde nach Artikel 40 vor.

³ Die Behörde zieht für die Einvernahmen einen Dolmetscher bei, soweit dies nötig ist und sie nicht selbst in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

Art. 32 c) Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Verfahrenssprache ist ein Zwischenentscheid zu treffen.

Art. 33 Vorsorgliche Massnahmen

Die Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag die vorsorglichen Massnahmen anordnen, die zur Erhaltung eines rechtlichen oder tatsächlichen Zustands, insbesondere zur Sicherung von Beweismitteln, oder zum Schutz bedrohter Interessen nötig sind.

Art. 34 Aussetzen, Vereinigen und Trennen von Verfahren

¹ Die Behörde kann aus wichtigen Gründen:

- a) ein Verfahren aussetzen, insbesondere wenn der zu treffende Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängt oder davon massgeblich beeinflusst werden könnte;
- b) den gleichen Gegenstand betreffende Eingaben in einem einzigen Verfahren vereinigen;
- c) eine Eingabe, die verschiedene Gegenstände betrifft oder von mehreren Parteien gemeinsam gestellt wurde, in mehrere Verfahren aufteilen.

² Diese Massnahmen dürfen nicht angeordnet werden, wenn sie für eine Partei eine unzulässige Verzögerung bewirken.

Art. 35 Zurückweisung von Eingaben

¹ Unleserliche, den Anstand verletzende oder weitschweifige Eingaben schickt die Behörde an den Absender zurück und fordert ihn auf, sie neu abzufassen.

² Eine Eingabe, die nicht innert der von der Behörde gesetzten Frist geändert wird, gilt als zurückgezogen.

4. Feststellung des Sachverhalts**Art. 36** Grundsätze

¹ Die Behörde nimmt die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vor. Sie ist dabei an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

² Sie würdigt die Parteivorbringen und die Beweise frei.

Art. 37 Beweismittel

¹ Die Behörde kann sich folgender Beweismittel bedienen:

- a) Urkunden und Auskünfte der Parteien, der Behörden oder von Dritten;
- b) Amtsberichte;
- c) Einvernahme der Parteien;
- d) Augenschein;
- e) Gutachten von Sachverständigen.

² Die Behörde kann auch Zeugen einvernehmen, aber nur, wenn der Sachverhalt nicht durch andere Beweismittel genügend abgeklärt werden kann.

³ Über die Einvernahmen der Parteien und Zeugen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von den einvernommenen Personen zu lesen und zu unterzeichnen.

Art. 38 Mitwirkung der Parteien

a) Verpflichtung

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn:

- a) sie sich auf den Sachverhalt berufen;
- b) eine Reglementsbestimmung ihnen eine weitergehende Auskunft- oder Offenbarungspflicht auferlegt.

Art. 39 b) Umfang

Die Parteien sind insbesondere verpflichtet:

- a) die in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Urkunden vorzulegen und die ihnen bekannten sachdienlichen Angaben zu machen;
- b) persönlich zu erscheinen, wenn ihre Einvernahme angeordnet wird;
- c) die Begutachtung einer Sache oder Örtlichkeit oder den Augenschein daran zu dulden.

Art. 40 c) Weigerung

¹ Leistet eine Partei die zumutbare Mitwirkung nicht, so ist die Behörde berechtigt, auf ihre Begehren nicht einzutreten oder aufgrund der Akten zu entscheiden.

² Die Parteien werden über die möglichen Folgen ihres Verhaltens unterrichtet.

Art. 41 Mitwirkung der Behörden

¹ Die Behörden können bei den staatskirchrechtlichen, kirchlichen oder zivilen Behörden die zur Feststellung des Sachverhalts benötigten Urkunden, Auskünfte und Amtsberichte anfordern.

² Die angegangene Behörde ist zur Amtshilfe verpflichtet, ausser wenn:

- a) die verlangten Urkunden, Auskünfte und Amtsberichte von Gesetzes wegen oder ihrer Natur nach geheim bleiben müssen;
- b) dadurch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse verletzt oder ernstlich gefährdet würde.

Die Weigerung ist zu begründen.

³ Streitigkeiten zwischen Behörden sind nach der Regel beizulegen, die für die Zuständigkeitskonflikte vorgesehen ist.

Art. 42 Mitwirkung von Drittpersonen

¹ Die Behörde kann bei Personen, die nicht als Partei am Verfahren beteiligt sind, Auskünfte einholen sowie von ihnen verlangen, in ihrem Besitz befindliche sachdienliche Urkunden herauszugeben und den Augenschein an einer Sache oder Örtlichkeit zu dulden, sofern die Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten wird.

² Dritte können sich weigern, an der Erhebung von Beweismitteln mitzuwirken, die Tatsachen betreffen, über die sie als Zeugen die Aussage verweigern könnten.

Art. 43 Gutachten

¹ Erfordert die Feststellung gewisser Tatsachen Fachkenntnisse, so kann die Behörde eine Begutachtung anordnen.

² Den Parteien wird eine kurze Frist eingeräumt, während der sie gegebenenfalls den Ausstand des bezeichneten Sachverständigen verlangen können.

Art. 44 Zeugnispflicht

a) Zeugnispflicht und Ausnahmen

¹ Jede Person, die nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, ist zur Zeugenaussage verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert wird.

² Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a) von den Ehegatten oder den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern der Parteien und von ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie;
- b) über Fragen, deren Beantwortung die Zeugin oder den Zeugen, ihren Ehegatten oder seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner, oder ihren oder seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie einer Strafverfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem sicheren Vermögensschaden aussetzen würde;
- c) von den an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen nach Artikel 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit es sich um Tatsachen handelt, die nach dieser Vorschrift unter das Berufsgeheimnis fallen, und zwar auch dann, wenn der Betroffene in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat.

³ Die Behörde kann den Zeugen davon befreien, ein anderes Berufsgeheimnis oder ein Industrie- oder Geschäftsgeheimnis preiszugeben, wenn sein Interesse an der Geheimhaltung auch bei Berücksichtigung der in Artikel 50 vorgesehenen Vorsichtsmassnahmen das Interesse des Beweisführers an der Preisgabe überwiegt.

Art. 45 b) Sonderfall

Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften können über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben, nur unter den in der Spezialgesetzgebung festgelegten Voraussetzungen als Zeugen aussagen.

5. Rechtliches Gehör

Art. 46 Grundsatz

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör, bevor ein Entscheid getroffen wird.

² Soweit keine Vorschrift etwas anderes bestimmt, haben sie keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung.

Art. 47 Ausnahmen

Die Behörde muss eine Partei nicht anhören vor:

- a) einem Zwischenentscheid, der nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar ist;
- b) einem Entscheid, der durch Einsprache anfechtbar ist;
- c) einem Entscheid, der den Begehren einer Partei voll entspricht;
- d) einer Vollstreckungsmassnahme;
- e) anderen Entscheiden, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Art. 48 Umfang

¹ Die Parteien haben das Recht, Tatsachen vorzubringen, Beweismittel anzubieten und rechtliche Erwägungen anzustellen.

² Die Behörde muss die Vorbringen zum Sachverhalt und zur Rechtslage prüfen und die beantragten Beweise erheben, soweit diese Vorbringen und Anträge nicht von vornherein unerheblich erscheinen. Sie berücksichtigt

verspätete Vorbringen und Beweisangebote, wenn sie ausschlaggebend erscheinen.

³ Die Behörde fordert gegebenenfalls die Parteien auf, ihre Vorbringen und Beweismittel genauer zu bestimmen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

Art. 49 Teilnahme an der Beweiserhebung

a) Grundsatz

Die Parteien haben das Recht:

- a) in die im Verfahren gesammelten sachdienlichen Urkunden, Auskünfte und Amtsberichte Einsicht zu nehmen und am Augenschein an einer Sache oder Örtlichkeit teilzunehmen;
- b) sich zu den Fragen zu äussern, die den Sachverständigen zu stellen sind, und Gutachten einzusehen;
- c) an der Einvernahme der Zeugen und der Sachverständigen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

Art. 50 b) Ausnahmen

¹ Erfordert es die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses, so kann die Behörde die Zeugen und Sachverständigen in Abwesenheit der Parteien befragen und diesen die Einsicht in die Einvernahmeprotokolle verweigern.

² Die Behörde kann auch einen Augenschein an einer Sache oder Örtlichkeit in Abwesenheit der Parteien durchführen, wenn die Dringlichkeit oder die Natur der Sache es erfordert.

³ Werden die Parteien von der Beweiserhebung ausgeschlossen, so findet Artikel 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 51 Anspruch der Gegenpartei auf rechtliches Gehör

Verfolgen mehrere Parteien gegensätzliche Interessen, so hört die Behörde jede Partei zu den Vorbringen und Begehren der anderen an.

Art. 52 Akteneinsicht

a) Grundsätze

¹ Die Parteien und ihre Vertreter oder Beistände haben Anspruch darauf, die Aktenstücke einzusehen, welche die Tatsachen, auf die sich der Entscheid stützt, belegen sollen.

² Die Einsichtnahme findet am Sitz der entscheidenden Behörde oder einer von dieser bezeichneten Behörde statt. Von dieser Regel können Abweichungen gestattet werden.

³ Die Behörde kann gegen Gebühr Kopien von Aktenstücken abgeben; sie kann auch für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache eine Gebühr beziehen.

Art. 53 b) Ausnahmen

¹ Die Behörde darf die Akteneinsicht nur verweigern, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse es erfordert oder es im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung notwendig ist.

² Die Verweigerung der Einsichtnahme darf sich nur auf die geheimzuhaltenden Aktenstücke erstrecken.

Art. 54 c) Massgeblichkeit geheimer Akten

Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nicht abgestellt werden, es sei denn, die Behörde habe sie über den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich unterrichtet und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

6. Der Entscheid

Art. 55 Inhalt

Der Entscheid enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der entscheidenden Behörde und, im Fall einer kollegialen Behörde, auch ihre Zusammensetzung,;
- b) die Namen der Parteien und ihrer Vertreter oder Beistände;
- c) die Begründung;
- d) die Entscheidformel;
- e) das Datum und die Unterschrift;
- f) die Rechtsmittelbelehrung, d. h. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die dafür zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist.

Art. 56 Verzicht auf die Begründung

Die Behörde kann auf die Begründung verzichten, wenn:

- a) ein Entscheid den Begehren des Gesuchstellers voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt oder,
- b) gleichartige Entscheide in grosser Zahl getroffen werden und sie durch Einsprache anfechtbar sind.

Art. 57 Eröffnung

a) Schriftlich

Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid schriftlich auf eine der in den Artikeln 28 und 29 bestimmten Arten.

Art. 58 b) Mündlich

¹ Erfordern es die Natur des Entscheides oder die Umstände, so wird der Entscheid mündlich eröffnet. Er ist so rasch wie möglich schriftlich zu bestätigen.

² Die Rechtsmittelfrist beginnt erst von der Mitteilung der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.

7. Vollstreckung**Art. 59** Vollstreckbare Entscheide

Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn:

- a) er nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden kann oder
- b) die Einsprache oder die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat oder
- c) die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 60 Vollzugsbehörden

¹ Die Verwaltungsbehörden sorgen selber für den Vollzug ihrer Entscheide.

² Die Entscheide der Justizkommission werden von der in erster Instanz zuständigen Verwaltungsbehörde oder von derjenigen Behörde vollstreckt, die von der Justizbehörde damit beauftragt wird.

Art. 61 Zu Geldzahlungen verpflichtende Entscheide

¹ Entscheide, die zu Geldzahlungen verpflichten, sind auf dem Weg der Schuldbetreibung zu vollstrecken. Sobald sie rechtskräftig sind, stehen sie vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Im übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche anwendbar.

Art. 62 Nicht zu Geldzahlungen verpflichtende Entscheide

¹ Zur Vollstreckung von Entscheiden, die nicht zu Geldzahlungen verpflichten, ist die Behörde zur Ersatzvornahme durch die Behörde oder durch eine von ihr beauftragte Drittperson auf Kosten der verpflichteten Person befugt; die Kosten sind durch besonderen Entscheid festzusetzen

2. KAPITEL

Beschwerdeverfahren

1. Voraussetzungen

Art. 63 Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a) wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat;
- b) jede andere Person, Organisation oder Behörde, die eine Gesetzes- oder Reglementsbestimmung als beschwerdeberechtigt anerkennt.

Art. 64 Beschwerdegründe

- a) Im Allgemeinen

Mit einer Beschwerde kann gerügt werden:

- a) Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Art. 65 b) Unangemessenheit (Art. 145 PR)

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der Justizkommission kann die Rüge der Unangemessenheit nur erhoben werden, wenn eine Reglementsbestimmung diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht.

Art. 66 Fristen

¹ Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage.

² Für Beschwerden gegen Zwischenentscheide beträgt sie zehn Tage.

³ Die im kantonalen Staatskirchenrecht vorgesehenen besonderen Fristen bleiben vorbehalten.

2. Beschwerdeschrift**Art. 67** Einreichung

¹ Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzusenden oder zu übergeben.

² Fehlt das Doppel oder sind wegen der Zahl der Verfahrensparteien Zusatzexemplare nötig, so kann die Behörde vom Beschwerdeführer verlangen, die fehlenden Exemplare nachzureichen, oder auf seine Kosten Kopien anfertigen.

Art. 68 Inhalt

¹ Die Beschwerdeschrift muss die Begehren des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten, andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

² Die Beschwerdeschrift hat auch die Beweismittel anzuführen; der angefochtene Entscheid und die sachdienlichen Urkunden im Besitz des Beschwerdeführers sind ihr beizulegen, und sie ist vom Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen.

³ Der Beschwerdeführer kann in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Er kann dagegen Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die in diesem Verfahren nicht angeführt wurden.

Art. 69 Behebung von Mängeln

¹ Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen von Artikel 68 Abs. 2 nicht oder sind die Begehren oder die Begründung nicht klar genug ausgedrückt, so setzt die Behörde dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung der Mängel, sofern die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig ist.

² Die Behörde weist den Beschwerdeführer darauf hin, dass sie im Fall, dass eine fristgerechte Verbesserung ausbleibt, aufgrund der Akten entscheiden oder, falls die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht eintreten wird.

Art. 70 Ergänzende Beschwerdeschrift

Erfordert es der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Beschwerdesache, so kann die Behörde dem Beschwerdeführer auf Gesuch eine Frist zur Ergänzung der Begründung einräumen. Das Gesuch ist zu begründen und mit der Beschwerde einzureichen.

3. Wirkungen der Beschwerde

Art. 71 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch einer Partei hin entziehen.

Art. 72 Devolutivwirkung

¹ Mit Einreichung der Beschwerde geht die Zuständigkeit zur Behandlung der Sache, die Gegenstand der Beschwerde ist, auf die Beschwerdeinstanz über.

² Die Vorinstanz kann jedoch den angefochtenen Entscheid ändern oder aufheben, solange sie ihre Bemerkungen zur Beschwerdeschrift nicht abgeschickt hat. Den neuen Entscheid eröffnet sie ohne Verzug den Parteien und bringt ihn der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis.

³ Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist. Ein neuer Schriftenwechsel findet statt, wenn der neue Entscheid auf

einem erheblich veränderten Sachverhalt beruht oder eine erheblich veränderte Rechtslage schafft.

4. Instruktion der Beschwerde

Art. 73 Instruierende Behörde

¹ Die Beschwerdeinstanz instruiert die an sie gerichteten Beschwerden selbst.

² Diese Aufgabe kann dem Präsidenten der Justizkommission oder einem ihrer Mitglieder anvertraut werden.

³ Eine Person kann nicht an der Instruktion einer Beschwerde gegen einen Entscheid mitwirken, an dessen Erlass sie beteiligt war.

Art. 74 Schriftenwechsel

a) Im Allgemeinen

¹ Die instruierende Behörde bringt die Beschwerdeschrift der Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, und gegebenenfalls den anderen Parteien zur Kenntnis und räumt ihnen eine Frist zur Einreichung ihrer Bemerkungen ein; sie fordert gleichzeitig die Vorinstanz auf, ihre Akten vorzulegen.

² Die Behörde bringt die Bemerkungen dem Beschwerdeführer zur Kenntnis. Wenn die Erfordernisse der Instruktion oder andere Umstände es rechtfertigen, gibt sie ihm Gelegenheit, Gegenbemerkungen einzureichen.

Art. 75 b) Besondere Bestimmungen

¹ Die instruierende Behörde kann auf einen Schriftenwechsel verzichten, wenn sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist.

² Sie kann den Schriftenwechsel auf Fragen beschränken, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind.

³ Sie kann die Parteien in jedem Verfahrensabschnitt zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 76 Mündliche Verhandlung

¹ Verlangen es die Parteien oder erfordert es die Erledigung der Beschwerdesache, so ordnet die Justizkommission eine mündliche Verhandlung an.

² Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn ein öffentliches oder privates Interesse es erfordert.

³ Die Beratungen sind geheim.

Art. 77 Einigungsversuch

Die Beschwerdeinstanz kann sich um eine Einigung der Parteien bemühen, wenn die Angelegenheit sich dafür eignet und das öffentliche Interesse oder das Interesse Dritter dem nicht entgegensteht.

Art. 78 Neue Vorbringen

Im Verlauf des Verfahrens können nur Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die im Schriftenwechsel im Sinne von Artikel 74 nicht vorgebracht werden konnten.

Art. 79 Rückzug der Beschwerde

Solange der Beschwerdeentscheid nicht gefällt ist, kann der Beschwerdeführer die Beschwerde ganz oder teilweise zurückziehen.

5. Beschwerdeentscheid

Art. 80 Entscheidungsbefugnis

¹ Die Entscheidbehörde kann, ausser bei Vorliegen anders lautender Reglements Vorschriften, weder über die Begehren des Beschwerdeführers hinausgehen noch den Entscheid zu dessen Ungunsten abändern.

² Die Behörde ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden.

Art. 81 Unvereinbarkeit

Eine Person kann nicht an der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid mitwirken, an dessen Erlass sie beteiligt war.

Art. 82 Entscheid

¹ Tritt die Beschwerdeinstanz auf die Beschwerde ein, so bestätigt sie den angefochtenen Entscheid oder hebt ihn ganz oder teilweise auf.

² Hebt sie ihn auf, so entscheidet sie selbst in der Sache oder weist diese, nötigenfalls mit verbindlichen Weisungen, an die Vorinstanz zurück.

Art. 83 Summarischer Entscheid

Die Beschwerdeinstanz kann einen Entscheid, mit dem sie eine offensichtlich begründete Beschwerde gutheisst oder eine offensichtlich unbegründete oder mutwillige Beschwerde abweist, summarisch begründen.

Art. 84 Präsidialentscheid

¹ Der Präsident der *Justizkommission* ist zuständig:

- a) für den Nichteintretensentscheid bei einer offensichtlich unzulässigen Beschwerde;
- b) Verfahren als erledigt zu erklären, die infolge Rückzugs oder Einigung unter den Parteien oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;
- c) über Beschwerden gegen Entscheide über Kosten und Auslagen zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht auch die Sache selber betrifft;
- d) über andere Angelegenheiten zu entscheiden, wenn eine Reglementsbestimmung dies vorsieht.

² Der Präsidialentscheid ist summarisch zu begründen.

3. KAPITEL*Verwaltungsrechtliche Klage***Art. 85** Fälle

Die verwaltungsrechtliche Klage steht offen für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche, die sich auf kantonales Staatskirchenrecht abstützen und nicht Gegenstand eines Entscheids bilden können.

Art. 86 Parteien

¹ Im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren können sich gegenüberstehen:

- a) eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts und eine Körperschaft oder eine andere juristische Person des kantonalen Staatskirchenrechts oder des kirchlichen Rechts;
- b) Körperschaften und andere juristische Personen des kantonalen Staatskirchenrechts oder des kirchlichen Rechts untereinander.

² Mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Privatpersonen und private Institutionen sind den Personen des öffentlichen Rechts gleichgestellt.

Art. 87 Zuständigkeit der Justizkommission

Die Justizkommission erkennt als einzige kantonale Instanz über alle verwaltungsrechtlichen Klagen.

4. KAPITEL

Besondere Verfahren

Art. 88 Einsprache

¹ Gegen einen Entscheid kann Einsprache erhoben werden, wenn eine Reglementsbestimmung dies vorsieht.

² Die Einspracheinstanz und das Verfahren werden durch die Spezialgesetzgebung bestimmt.

³ Soweit Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements über das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar. Ein Schriftenwechsel findet jedoch nur statt, wenn die Behandlung der Einsprache dies erfordert.

Art. 89 Wiedererwägungsgesuch

¹ Eine Partei kann jederzeit die Behörde ersuchen, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.

² Die Behörde muss sich mit dem Gesuch nur befassen, wenn:

- a) die Verhältnisse sich seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben oder
- b) der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend macht, die er beim Erlass des ersten Entscheides nicht kannte oder auf die er sich damals nicht berufen konnte oder keinen Grund dazu hatte, oder
- c) der Gesuchsteller einen anderen Revisionsgrund im Sinne von Artikel 89 geltend macht.

³ Das Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde es nicht anders bestimmt, und es bewirkt keine Fristunterbrechung.

Art. 90 Revision

a) Gründe

¹ Die Verwaltungsjustizbehörde zieht ihren Entscheid auf Gesuch in Revision, wenn eine Partei:

- a) neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder
- b) nachweist, dass die Behörde aktenkundige erhebliche Tatsachen übersehen hat, oder
- c) nachweist, dass die Behörde die Bestimmungen über den Ausstand oder über das rechtliche Gehör verletzt hat.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Gründe sind keine Revisionsgründe, wenn sie im Verfahren, das dem Entscheid vorausging, oder mit Beschwerde gegen diesen Entscheid hätten geltend gemacht werden können.

Art. 91 b) Fristen

Das Revisionsgesuch muss der Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden.

Art. 92 c) Verfahren

¹ Das Gesuch muss den geltend gemachten Revisionsgrund angeben und die für den Fall eines neuen Entscheides in der Sache gestellten Begehren enthalten.

² Das Gesuch schiebt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides nicht auf, sofern die angerufene Behörde es nicht anders bestimmt.

³ Erachtet die Behörde das Gesuch als begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und trifft einen neuen Entscheid.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 67 bis 70, 73 bis 79, 83 und 84 sinngemäss auf das Revisionsverfahren anwendbar.

Art. 93 Erläuterung

¹ Auf Antrag einer Partei erläutert die Behörde ihren Entscheid, wenn Unklarheiten oder Widersprüche in der Entscheidformel oder zwischen dieser und der Begründung bestehen.

² Gibt die Behörde dem Gesuch statt, so beginnt eine Rechtsmittelfrist mit der Erläuterung neu zu laufen.

Art. 94 Berichtigung

Die Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag jederzeit Redaktions- oder Rechnungsfehler oder andere, ähnliche Versehen berichtigen, die keinen Einfluss auf die Entscheidformel oder auf den wesentlichen Inhalt der Begründung haben.

Art. 95 Feststellungsverfahren

¹ Die zuständige Behörde kann über das Bestehen, das Nichtbestehen oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten des kantonalen Staatskirchenrechts einen Feststellungsentscheid treffen.

² Sie gibt einem Gesuch um Feststellung Folge, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweist.

³ Hat eine Partei in gutem Glauben gestützt auf einen Feststellungsentscheid gehandelt, so dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

Art. 96 Fehlender Entscheid

¹ Eine Partei kann jederzeit bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen, wenn eine untere Behörde einen Entscheid verweigert oder verzögert.

² Erachtet die obere Behörde die Beschwerde als begründet, so entscheidet sie in der Sache anstelle der unteren Behörde. Diese bleibt jedoch für die Entscheidung zuständig, solange sie ihre Bemerkungen zur Beschwerdeschrift nicht abgeschickt hat.

³ Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn es sich bei der Behörde, die einen Entscheid verweigert oder verzögert, um die Justizkommission handelt.

Art. 97 Aufsichtsbeschwerde

¹ Jedermann kann jederzeit der oberen Behörde Tatsachen anzeigen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine ihrer Dienst- oder Aufsichtsgewalt unterstehende Behörde erfordern.

² Der Anzeiger hat keine Parteirechte. Die Behörde teilt ihm jedoch mit, ob sie aufgrund der Aufsichtsbeschwerde etwas veranlasst hat oder nicht.

³ Die besonderen Aufsichtsbeschwerdeverfahren der *Spezialgesetze oder -reglemente* bleiben vorbehalten.

3. TITEL **Justizkommission**

1. KAPITEL *Organisation*

Art. 98 Zusammensetzung, Wahl und Sitz

¹ Die Justizkommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Zwei Mitglieder, unter ihnen die Präsidentin oder der Präsident, müssen Lizentiaten der Rechte sein, wovon mindestens eines in Schweizer Recht; ein Mitglied muss eine theologische Ausbildung haben. Die Präsidentin oder der Präsident, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden von der Versammlung für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

² Die Justizkommission hat ihren Sitz bei der Verwaltung der kantonalen Körperschaft. Sie kann an einem anderen Ort tagen.

Art. 99 Quorum und Entscheid

¹ Die Justizkommission kann nur tagen, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

² Die Entscheide werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Art. 100 Unvereinbarkeit (Art. 65 St)

Die Mitglieder der Justizkommission dürfen, mit Ausnahme der Pfarreversammlung, keinem anderen Organ einer kirchlichen Körperschaft angehören.

Art. 101 Sekretariat

Zu Beginn jeder Amtsperiode ernennt die Kommission eine Sekretärin oder einen Sekretär, die oder der weder Mitglied der Justizkommission sein noch einem anderen Organ einer kirchlichen Körperschaft, mit Ausnahme der Pfarreversammlung, angehören darf.

Art. 102 Vereidigung

¹ Vor Amtsantritt legen die Mitglieder der Justizkommission vor der Versammlung der kantonalen kirchlichen Körperschaft ihren Eid ab.

² Die Sekretärin oder der Sekretär legt ihren bzw. seinen Eid vor der Justizkommission ab.

Art. 103 Ausstand

¹ Ein Mitglied der Justizkommission kann nicht bei der Behandlung einer Angelegenheit mitwirken, wenn es selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Verlobter, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie, der Ehemann oder die eingetragene Partnerin der Schwester oder die Ehefrau oder der eingetragene Partner des Bruders seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners oder die Person, deren Vormund oder Beistand es ist oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt, an der Sache ein unmittelbares Interesse hat. Diese Regel gilt auch für den Sekretär oder die Sekretärin.

² Die Person, die in den Ausstand treten muss, hat dies der Kommission mitzuteilen, die darüber entscheidet. Der Ausstand kann auch von einer Partei verlangt werden.

³ Die Justizkommission trifft ihren Entscheid in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes. Wenn sie infolge von Ausstandsbegehren die für die Entscheidfällung erforderliche Anzahl Mitglieder nicht mehr erreicht, bezeichnet das Büro der Versammlung der kirchlichen Körperschaft eine oder mehrere ausserordentliche Ersatzpersonen.

Art. 104 Sitzungen

Die Justizkommission tritt auf Einberufung durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten zu Beginn jeder Amtsperiode und im Verlaufe dieser, sooft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Art. 105 Tätigkeitsbericht

Zu Beginn jedes Jahres legt die Kommission der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft einen Bericht über ihre Tätigkeit während des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.

Art. 106 Entschädigungen

Der Exekutivrat beschliesst einen Tarif zur Festlegung der Entlöhnung und Entschädigung der Mitglieder der Justizkommission und deren Sekretärin oder Sekretärs.

2. KAPITEL*Kompetenzregelung***Art. 107** Zuständigkeit (Art. 66 St)¹

¹ Die Justizkommission beurteilt als einzige kantonale Instanz auf Beschwerde oder Klage hin Streitigkeiten, welche die Anwendung des kantonalen Kirchenrechts betreffen. Die Rechtsmittel in Steuersachen sind vorbehalten (Art. 18 KSG).

² Die Justizkommission beurteilt insbesondere:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der kirchlichen Körperschaften gegenüber ihren Mitgliedern;
- b) Entscheide des Präsidenten oder der Präsidentin der Justizkommission betreffend der unentgeltlichen Rechtspflege;
- c) Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte und die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen einschliesslich Beschwerden gegen Beschlüsse der Pfarreiversammlung;
- d) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Organen einer kirchlichen Körperschaft;
- e) Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.
- f) Beschwerden gegen sämtliche Entscheide des Pfarreirates oder des Exekutivrates gegenüber einem Pfarreimitglied oder einem mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellten Mitglied des Personals der kirchlichen Körperschaften.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission beurteilt als einzige kantonale Instanz die Zuständigkeitskonflikte innerhalb des Exekutivrates.

¹ Modifiziert durch das Reglement vom 4. Oktober 2008 über die Organisation des Exekutivrates, der Verwaltung und die Geschäftsführung der kantonalen kirchlichen Körperschaften

⁴ Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte bleibt vorbehalten.

Art. 108 Kompetenzstreitigkeiten

¹ Bei jeder Streitigkeit über die Zuständigkeit der Justizkommission erfolgt vorab ein Schriftenwechsel.

² Tritt keine Einigung ein, so wird die Streitigkeit auf dem Schiedsgerichtsbarkeitsweg geregelt.

³ In einem solchen Fall bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter; die so bestellten Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

⁴ Im Übrigen ist das interkantonale Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (SGF 279.1) anwendbar.

IV. TITEL

Verfahrenskosten, Parteientschädigung und unentgeltliche Rechtspflege

1. KAPITEL

Verfahrenskosten

Art. 109 Allgemeine Vorschriften

a) Begriff

¹ Das Verfahren vor der Justizkommission ist unentgeltlich.

² Ist die Beschwerde mutwillig, so kann die Justizkommission der Beschwerde führenden Person sämtliche Kosten oder einen Teil davon auferlegen.

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gebühren und die Barauslagen.

2. KAPITEL

Parteientschädigung

Art. 110 Grundsatz

¹ Die Justizkommission spricht der obsiegenden Partei auf Gesuch eine Entschädigung für die zur Wahrung ihrer Interessen entstandenen, notwendigen Kosten zu.

² Das Gesuch um eine Parteientschädigung ist einzureichen, bevor der Entscheid getroffen wird.

Art. 111 Ausschluss und Herabsetzung

¹ Eine Partei, die durch eigenes Verschulden im vorangegangenen Verfahren nicht zufriedengestellt wurde, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

² Obsiegt eine Partei nur teilweise, so wird die Parteientschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

Art. 112 Gemeinwesen

Den Organen der Körperschaft, den Pfarreien und den anderen juristischen Personen des kantonalen Staatskirchenrechts wird keine Parteientschädigung zugesprochen, ausser wenn ihre Vermögensinteressen betroffen sind oder wenn besondere Umstände die Beiziehung ausstehender Vertreter oder Beistände nötig gemacht haben.

Art. 113 Inhalt

Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung oder Verbeiständung und die übrigen Auslagen, insbesondere die Reisekosten.

Art. 114 Auferlegung der Entschädigung

¹ Die Parteientschädigung wird der oder den unterliegenden Parteien auferlegt. Sind mehrere Parteien zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, so werden die Kosten auf sie verteilt, wobei berücksichtigt wird, inwieweit sie am Verfahren ein Interesse haben und mit ihren Begehren gescheitert sind.

² Parteien, die unter sich durch Rechte und Pflichten verbunden sind, haften jedoch solidarisch für die ihnen auferlegten Kosten.

³ Die Kosten der Vertretung oder Verbeiständung durch einen Anwalt schuldet die zu deren Zahlung verurteilte Partei unmittelbar dem Anwalt.

3. KAPITEL

Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 115 Grundsatz

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

4. KAPITEL

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 116 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten bei mutwilliger Beschwerde, der Parteientschädigung und der Entschädigung des zugewiesenen Rechtsbeistands werden im Rahmen der vom Exekutivrat erlassenen Tarife festgesetzt.

² Die Beiträge werden in der Entscheidformel angegeben.

Art. 117 Tarife

Der Exekutivrat erlässt nach Anhören der Justizkommission:

- a) den Tarif der Verfahrenskosten bei mutwilliger Beschwerde;
- b) den Tarif der Parteientschädigungen;
- c) den Tarif der Entschädigungen der zugewiesenen Rechtsbeistände.

Art. 118 Rechtsmittel

¹ Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten bei mutwilliger Beschwerde, der Parteientschädigung oder der Entschädigung des zugewiesenen Rechtsbeistands ist die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird.

² Geht der Einspracheentscheid von einer Behörde aus, die nicht als letzte kantonale Instanz entscheidet, so kann er bei der für die Hauptsache zuständigen Beschwerdeinstanz angefochten werden.

V. TITEL VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDE

Art. 119 Veröffentlichung der Entscheide

¹ Die Justizkommission sorgt für die Öffentlichkeit ihrer Urteile mittels deren Zurverfügungstellung durch elektronische Mittel und ihrer Veröffentlichung in der Entscheidsammlung der Justizkommission.

² Sie achtet dabei auf den Schutz der Persönlichkeit der Parteien und der übrigen am Verfahren beteiligten Personen, in Einhaltung der Gesetzes- und Reglementsbestimmungen über den Datenschutz.

VI. TITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 120 Laufende Verfahren

¹ Ausser bei Vorliegen besonderer Umstände gilt dieses Reglement ab Inkrafttreten für alle hängigen Verfahren.

² Die vor diesem Datum rechtsgültig vorgenommenen Handlungen behalten jedoch ihre Rechtswirksamkeit im Verfahren.

Art. 121 Änderungen

Das Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 116

Das Beschwerdeverfahren wird, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, durch das Reglement vom 6. Oktober 2007 über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 122 Subsidiäres Recht

Für Fragen, die nicht durch dieses Reglement oder durch andere Bestimmungen des kantonalen Staatskirchenrechts geregelt sind, ist das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) des Kantons Freiburg sinngemäss anwendbar.

Art. 123 Inkrafttreten

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

Beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 6. Oktober 2007

Der Präsident
Laurent Passer

Der Sekretär
Daniel Piller

¹ Datum des Inkrafttretens: 1. April 2009 (Beschluss des Exekutivrates vom 16. März 2009)

Sommaire

1. TITEL ALLGEMEINER TEIL	3
1. <i>KAPITEL Allgemeine Bestimmungen</i>	3
Art. 1 Gegenstand des Reglements	3
Art. 2 Begriffe	4
Art. 3 Kirchliche Körperschaften (Art. 3 und 37 St).....	4
Art. 4 Organe der Pfarrei (Art. 20 St)	4
Art. 5 Organe der kantonalen Körperschaft (Art. 53 St)	4
Art. 6 Organe des Pfarreiverbandes (Art. 106 PR).....	5
Art. 7 Entscheide	5
Art. 8 Unanwendbarkeit	5
Art. 9 Ergänzende und Spezialvorschriften	6
2. <i>KAPITEL Grundsätze für die administrative Tätigkeit</i>	6
Art. 10 Allgemeine Grundsätze	6
Art. 11 Ermessen.....	7
Art. 12 Anwendung des Rechts	7
3. <i>KAPITEL Parteien sowie Vertreter und Beistände</i>	7
Art. 13 Parteistellung	7
Art. 14 Verfahrensfähigkeit.....	7
Art. 15 Vertretung und Verbeiständung a) Allgemeine Regeln	7
Art. 16 b) Besondere Fälle	8
2. TITEL VERFAHREN.....	8
1. <i>KAPITEL Allgemeine Verfahrensvorschriften</i>	8
1. <i>Zuständigkeit</i>	8
Art. 17 Grundsatz.....	8
Art. 18 Prüfung der Zuständigkeit	8
Art. 19 Bestreitung durch eine Partei.....	9
Art. 20 Zuständigkeitskonflikte (Art. 146 PR).....	9
2. <i>Fristen.....</i>	9
Art. 21 Berechnung	9
Art. 22 Einhaltung.....	9
Art. 23 Erstreckung	10
Art. 24 Stillstand	10
Art. 25 Wiederherstellung	10
3. <i>Ablauf des Verfahrens</i>	10
Art. 26 Grundsätze	10

Art. 27	Vorladung	11
Art. 28	Mitteilungen a) Ordentliches Vorgehen	11
Art. 29	b) Veröffentlichung.....	11
Art. 30	Sprache a) Im Allgemeinen.....	11
Art. 31	b) Übersetzung.....	11
Art. 32	c) Streitigkeiten.....	12
Art. 33	Vorsorgliche Massnahmen.....	12
Art. 34	Aussetzen, Vereinigen und Trennen von Verfahren.....	12
Art. 35	Zurückweisung von Eingaben	13
4. Feststellung des Sachverhalts.....		13
Art. 36	Grundsätze	13
Art. 37	Beweismittel	13
Art. 38	Mitwirkung der Parteien a) Verpflichtung.....	13
Art. 39	b) Umfang.....	14
Art. 40	c) Weigerung.....	14
Art. 41	Mitwirkung der Behörden	14
Art. 42	Mitwirkung von Drittpersonen	15
Art. 43	Gutachten	15
Art. 44	Zeugnispflicht a) Zeugnispflicht und Ausnahmen.....	15
Art. 45	b) Sonderfall	16
5. Rechtliches Gehör		16
Art. 46	Grundsatz.....	16
Art. 47	Ausnahmen	16
Art. 48	Umfang	16
Art. 49	Teilnahme an der Beweiserhebung a) Grundsatz.....	17
Art. 50	b) Ausnahmen	17
Art. 51	Anspruch der Gegenpartei auf rechtliches Gehör	17
Art. 52	Akteneinsicht a) Grundsätze.....	17
Art. 53	b) Ausnahmen	18
Art. 54	c) Massgeblichkeit geheimer Akten	18
6. Der Entscheid.....		18
Art. 55	Inhalt.....	18
Art. 56	Verzicht auf die Begründung.....	19
Art. 57	Eröffnung a) Schriftlich	19
Art. 58	b) Mündlich.....	19
7. Vollstreckung.....		19
Art. 59	Vollstreckbare Entscheide.....	19
Art. 60	Vollzugsbehörden	19
Art. 61	Zu Geldzahlungen verpflichtende Entscheide	20

Art. 62 Nicht zu Geldzahlungen verpflichtende Entscheide	20
2. <i>KAPITEL Beschwerdeverfahren</i>	20
1. <i>Voraussetzungen</i>	20
Art. 63 Beschwerdebefugnis	20
Art. 64 Beschwerdegründe a) Im Allgemeinen.....	20
Art. 65 b) Unangemessenheit (Art. 145 PR).....	21
Art. 66 Fristen	21
2. <i>Beschwerdeschrift</i>	21
Art. 67 Einreichung.....	21
Art. 68 Inhalt.....	21
Art. 69 Behebung von Mängeln	22
Art. 70 Ergänzende Beschwerdeschrift	22
3. <i>Wirkungen der Beschwerde</i>	22
Art. 71 Aufschiebende Wirkung.....	22
Art. 72 Devolutivwirkung	22
4. <i>Instruktion der Beschwerde</i>	23
Art. 73 Instruierende Behörde	23
Art. 74 Schriftenwechsel a) Im Allgemeinen.....	23
Art. 75 b) Besondere Bestimmungen.....	23
Art. 76 Mündliche Verhandlung.....	23
Art. 77 Einigungsversuch.....	24
Art. 78 Neue Vorbringen.....	24
Art. 79 Rückzug der Beschwerde	24
5. <i>Beschwerdeentscheid</i>	24
Art. 81 Unvereinbarkeit.....	24
Art. 82 Entscheid.....	24
Art. 83 Summarischer Entscheid	25
Art. 84 Präsidialentscheid.....	25
3. <i>KAPITEL Verwaltungsrechtliche Klage</i>	25
Art. 85 Fälle	25
Art. 86 Parteien	25
Art. 87 Zuständigkeit der Justizkommission.....	26
4. <i>KAPITEL Besondere Verfahren</i>	26
Art. 88 Einsprache.....	26
Art. 89 Wiedererwägungsgesuch.....	26
Art. 90 Revision a) Gründe	27
Art. 91 b) Fristen.....	27
Art. 92 c) Verfahren	27

Art. 93	Erläuterung.....	27
Art. 94	Berichtigung.....	28
Art. 95	Feststellungsverfahren.....	28
Art. 96	Fehlender Entscheid.....	28
Art. 97	Aufsichtsbeschwerde.....	28
3. TITEL JUSTIZKOMMISSION.....		29
1. <i>KAPITEL Organisation.....</i>		29
Art. 98	Zusammensetzung, Wahl und Sitz	29
Art. 99	Quorum und Entscheid.....	29
Art. 100	Unvereinbarkeit (Art. 65 St).....	29
Art. 101	Sekretariat	29
Art. 102	Vereidigung	30
Art. 103	Ausstand	30
Art. 104	Sitzungen	30
Art. 105	Tätigkeitsbericht.....	30
Art. 106	Entschädigungen	31
2. <i>KAPITEL Kompetenzregelung.....</i>		31
Art. 107	Zuständigkeit (Art. 66 St).....	31
Art. 108	Kompetenzstreitigkeiten.....	32
IV. TITEL VERFAHRENSKOSTEN, PARTEIENTSCHÄDIGUNG UND UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE.....		32
1. <i>KAPITEL Verfahrenskosten.....</i>		32
Art. 109	Allgemeine Vorschriften a) Begriff.....	32
2. <i>KAPITEL Parteientschädigung</i>		32
Art. 110	Grundsatz.....	32
Art. 111	Ausschluss und Herabsetzung	33
Art. 112	Gemeinwesen.....	33
Art. 113	Inhalt.....	33
Art. 114	Auferlegung der Entschädigung	33
3. <i>KAPITEL Unentgeltliche Rechtspflege.....</i>		34
Art. 115	Grundsatz.....	34
4. <i>KAPITEL Gemeinsame Bestimmungen.....</i>		34
Art. 116	Festsetzung der Beiträge	34
Art. 117	Tarife	34
Art. 118	Rechtsmittel	34

V. TITEL VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDE.....	35
Art. 119 Veröffentlichung der Entscheide	35
VI. TITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	35
Art. 120 Laufende Verfahren	35
Art. 121 Änderungen.....	35
Art. 122 Subsidiäres Recht.....	35
Art. 123 Inkrafttreten	36